

Wahlordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

vom 31. Oktober 2025

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1, 4 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2024 (GVBl. S. 73), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2025 eine 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 15. April 2023 beschlossen, die mit Schreiben vom 22.01.2026, Az.: 3126-0046#2025/0006-1501 15216, des Ministeriums Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Wahlverfahren

§ 2 Wahlbezirk

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4 Vertreterversammlung

II. WAHLVORBEREITUNG

§ 5 Fristberechnung

§ 6 Berufung des Wahlausschusses

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

§ 8 Verfahren des Wahlausschusses

§ 9 Wahlzeit

§ 10 Bekanntmachung der Wahlleiterin¹

§ 11 Wählerverzeichnis

§ 12 Abschluss des Wählerverzeichnisses

§ 13 Wahlvorschläge

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 15 Zulassung der Wahlvorschläge

§ 16 Wahlwerbung

§ 17 Wahlunterlagen

III. WAHLHANDLUNG UND WAHLERGEBNIS

§ 18 Wahl

§ 19 Einberufung des Wahlausschusses

§ 20 Prüfung der Wahlbriefe und der Stimmabgaben

§ 21 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl,

Auslegungsregeln

§ 22 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl,

Auslegungsregeln

§ 23 Sitzverteilung

§ 24 Niederschrift

IV. BESONDERHEITEN DER ELEKTRONISCHEN WAHL

§ 25 Elektronische Wahl

§ 26 Anforderungen an das elektronische Wahlportal

§ 27 Technische Anforderungen; Störungen

§ 28 Auszählung der elektronischen Stimmen

V. ANNAHME DER WAHL UND NACHRÜCKEN

§ 29 Mitteilung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

§ 30 Nachrücken

VI. WAHLPRÜFUNG

§ 31 Einspruch

VII. KOSTEN DER WAHL

§ 32 Kosten

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Wahlverfahren

(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Kammer erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen.

(2) Ist für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt die Wahl unter den Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Ist nach Ablauf der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so setzt die Wahlleiterin eine Nachfrist von zwei Wochen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

(3) Die Wahl wird mittels Briefwahl oder elektronischer Wahl gemäß § 9 Abs. 1 Heilberufsgesetz durchgeführt. ²Das Wahlverfahren legt der Vorstand fest.

§ 2 Wahlbezirk

Die Wahl wird in einem Wahlbezirk durchgeführt. ²Der Wahlbezirk ist der Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer, die bei Abschluss des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen sind.

²Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

¹ Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form.

(2) ¹Wählbar sind alle Mitglieder der Kammer, die bei Einreichung der Wahlvorschläge im Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Nicht wählbar ist:

1. wer infolge des Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer infolge des Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 4 Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, mindestens drei von ihnen müssen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sein. ²Scheiden Mitglieder aus, werden sie entsprechend der Reihenfolge ihres Wahlvorschlags ersetzt. ³Ist der Wahlvorschlag erschöpft, verringert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung in entsprechender Weise. ⁴Sinkt die Mitgliederzahl unter 15 Mitglieder, findet eine Neuwahl statt.

(2) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ³Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. ⁴Satz 3 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

II. WAHLVORBEREITUNG

§ 5 Fristberechnung

Soweit Tages-, Wochen- oder Monatsfristen in dieser Wahlordnung zu berechnen sind, endet die jeweilige Frist am letzten Tag mit Beendigung der Geschäftszeit der Geschäftsstelle der Kammer (16:00 Uhr).

§ 6 Berufung des Wahlausschusses

(1) ¹Der Vorstand beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus einer Wahlleiterin als Vorsitzende und zwei Beisitzerinnen. ³Für die Wahlleiterin und die Beisitzerinnen sind Stellvertreterinnen zu berufen. ⁴Die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterinnen müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen.

(2) ¹Die Beisitzerinnen und ihre Stellvertreterinnen müssen zur Vertreterversammlung gemäß § 3 Absatz 1 wahlberechtigt sein. ²Wahlbewerberinnen dürfen nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein.

(3) ¹Die Wahlleiterin kann bei der Wahrnehmung ihrer in diesem Abschnitt und in den folgenden Abschnitten im einzelnen beschriebenen Aufgaben von Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterstützt werden. ²Soweit erforderlich, stellt der Vorstand dem Wahlausschuss weitere Hilfskräfte (Wahlhelferinnen) zur Verfügung. ³Beim Einsatz elektronischer Verfahren müssen die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet werden.

(4) ¹Die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Stellvertreterinnen und die Wahlhelferinnen.

(5) ¹Die Beisitzerinnen und ihre Stellvertreterinnen werden gemäß der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der Kammer entschädigt. ²Die Wahlleiterin und deren Stellvertreterin erhält eine Entschädigung gemäß Vorstandsbeschluss.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen werden auf der Homepage der Kammer, im Psychotherapeutenjournal oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Aufgaben Wahlausschusses

Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere

- a. die Erstellung des Wählerverzeichnisses gemäß § 11,
- b. die Entscheidung über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 11,
- c. die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 15,
- d. die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß §§ 20 und 28,
- e. die Durchführung der Neuwahl gemäß § 4.

§ 8 Verfahren des Wahlausschusses

(1) Die Sitzungen des Wahlausschusses, einschließlich der konstituierenden Sitzung, finden in Präsenz, per Telefon oder digital statt.

(2) Für die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses ist die Teilnahme der Wahlleiterin oder ihrer Stellvertreterin und die Teilnahme der Beisitzerinnen oder ihrer Stellvertreterinnen erforderlich.

(3) ¹Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmennahme gilt als nicht abgegebene Stimme.

(4) Informationen der Wahlleiterin und Beschlüsse des Wahlausschusses werden auf der Homepage der Kammer, im Psychotherapeutenjournal oder in anderer geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 9 Wahlzeit

¹Der Vorstand bestimmt im Benehmen mit der Wahlleiterin den Zeitraum für die Durchführung der Wahl. ²Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und muss mindestens 14 Tage betragen.

§ 10 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Die Wahlleiterin gibt spätestens 4 Monate vor dem Ende der Wahlzeit den Kammermitgliedern in einem, an deren gemeldete derzeitige Anschrift adressierten, Rundschreiben folgendes bekannt:

1. Auslegungsort sowie Beginn und Ende der Auslegungszeit für das Wählerverzeichnis,
2. Einsichts- und Prüfungsrecht der Wahlberechtigten,
3. Beginn und Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Wahlvorschläge,
5. Beginn und Ende der Wahlzeit,
6. Grundsätze des Wahlsystems und des Wahlverfahrens,
7. Aufgaben des Wahlausschusses und der Wahlleiterin,
8. Name und Anschrift der Wahlleiterin und ihrer Stellvertreterin,
9. Name der Beisitzerinnen und Stellvertreterinnen des Wahlausschusses sowie den
10. Inhalt eines möglichen Fairnessabkommens.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Wahlleiterin veranlasst die Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). ²In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten in alphabethischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummerierung mit Familienname, Vorname, derzeitiger Anschrift und Berufsgruppenzugehörigkeit oder Status als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Ausbildung oder Masterstudentin eingetragen. ³Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und Bemerkungen.

(2) Die Wahlleiterin prüft in Zweifelsfällen und nach eigenem Ermessen, ob die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (§ 3) vorliegen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist für zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Kammer auszulegen.

(4) ¹Jede Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist zu den üblichen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. ²Im Übrigen dürfen Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis nur insoweit einsehen, als sie Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit glaubhaft machen.

(5) Ein Kammermitglied, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleiterin einlegen.

(6) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen. ²Die Entscheidung ist dem Kammermitglied schriftlich bekannt zu geben.

(7) ¹Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist zu ändern, wenn die Wahlleiterin einen Mangel feststellt, eine Kammermitgliedschaft begründet oder beendet wird oder wenn die Änderung aufgrund eines Einspruchs erforderlich ist. ²Alle Änderungen sind zu vermerken und die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen.

§ 12 Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Mit dem Ablauf der Auslegungszeit schließt die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis. ²Wurde Einspruch erhoben, erfolgt die Schließung mit der Entscheidung über den Einspruch. ³Mit der Schließung des Wählerverzeichnisses steht die Zahl der Wahlberechtigten fest. ⁴Änderungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses sind nicht mehr zulässig.

(2) Zwischen der Schließung des Wählerverzeichnisses und Beginn der Wahlzeit dürfen nicht mehr als 10 Wochen liegen.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl erfolgt auf Grundlage von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten (§ 3). ²Diese können nach der Schließung des Wählerverzeichnisses innerhalb einer von der Wahlleiterin festzulegenden Frist postalisch bei ihr eingereicht werden.

(2) ¹In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und ihre Reihenfolge unter Angabe von

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Akademischer Grad oder Titel,
4. derzeitiger Anschrift,
5. Berufsgruppe oder Status als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Ausbildung oder Masterstudentin

aufzuführen. ²Ein Wahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.

³Enthält ein Wahlvorschlag keine Kurzbezeichnung, gilt der Name der ersten Bewerberin als Kurzbezeichnung.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden. Dies gilt für die Zahl und für die Platzierung innerhalb des Wahlvorschlags.

(4) ¹Eine Bewerbung darf nur in einem einzigen Wahlvorschlag erfolgen. ²Sie muss von der Bewerberin unterzeichnet werden.

(5) ¹Der Wahlvorschlag muss mindestens drei und darf höchstens 25 Bewerberinnen enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. ²Die Unterstützung ist durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren. ³Zusätzlich zur Unterschrift sind der Familienname, der Vorname und die derzeitige Anschrift anzugeben. ⁴Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist dies auf allen Wahlvorschlägen ungültig. ⁵Eine Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützt, kann nicht gleichzeitig Bewerberin auf einem Wahlvorschlag sein.

(6) ¹Jeder Wahlvorschlag benennt eine Vertrauensperson und deren Vertreterin. ²Diese ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss ermächtigt. ³Ohne eine solche Benennung gilt als Vertrauensperson und Vertreterin, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen ausgelost wurde.

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

¹Stellt die Wahlleiterin bei ihrer zeitnah vorzunehmenden Prüfung fest, dass in einem Wahlvorschlag Mängel bestehen, benachrichtigt sie die Vertrauensperson oder deren Vertreterin und fordert sie zur rechtzeitigen Beseitigung der Mängel auf. ²Die Benachrichtigung in elektronischer Form ist zulässig. ³Ein Mangel in einem Wahlvorschlag kann nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 15 behoben werden.

§ 15 Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist. ²Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind über Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. ³Die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anwesenheit bei dieser Sitzung. ⁴Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die nach § 13 Absatz 4 Satz 2 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgerecht beigebracht worden sind,
3. die in mehr als einem Wahlvorschlag benannt worden sind (§ 13 Absatz 5 Satz 5).

(3) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 2 nicht zuzulassen.

(4) ¹Die Wahlleiterin unterrichtet die Vertrauensperson über die Zulassung des Wahlvorschlags. ²Die Nichtzulassung ist zu begründen und der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen. ³Der Vertrauensperson steht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung das Recht der Beschwerde zu. ⁴Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss.

§ 16 Wahlwerbung

¹Die Kammer eröffnet den vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen die Möglichkeit, die Kammermitglieder über ihre Person und ihre berufspolitischen Ziele zu informieren. ²Die Information der Kammermitglieder

erfolgt auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Art und Weise.³ Der Vorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschließen.⁴ Eine Überlassung von Daten der wahlberechtigten Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 17 Wahlunterlagen

(1) Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge veranlasst die Wahlleiterin die Anfertigung der Wahlunterlagen.² Diese bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlschein,
3. dem äußeren Briefumschlag,
4. dem inneren Briefumschlag,
5. einem Merkblatt über den Ablauf der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin zu ziehenden Loses.

(3) Die Wahlleiterin sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten, unter Mitteilung der Wahlzeit und der Bestimmungen der Stimmabgabe, die Wahlunterlagen vor Beginn der Wahlzeit zugesandt werden.

III. WAHLHANDLUNG UND WAHLERGEBNIS

§ 18 Wahl

(1) Die Stimmabgabe im Falle der Verhältniswahl (§ 1 Abs. 1) erfolgt durch Ankreuzen oder durch sonstige eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. die Wählerin kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind,
2. sie kann ihre Stimmen nur Bewerberinnen geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind,
3. im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Stimmen kann sie einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren),
4. sie kann ihre Stimmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Stimmen Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren),
5. sie kann durch eindeutige Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.

(2) Im Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 5 wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.² Sind danach noch nicht alle der Wählerin zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind.³ Die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerberin ist dabei einzuhalten.

(3) Im Falle der relativen Mehrheitswahl gilt folgendes:

1. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so kann die Wählerin ihre Stimme durch Ankreuzen oder durch sonstige eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen, die sie wählen will vergeben, oder den Wahlvorschlag durch Ankreuzen oder durch sonstige eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels unverändert annehmen.
2. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt die Wählerin ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler Personen auf dem

Stimmzettel, wie Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

3. Die Stimmen dürfen im Fall der relativen Mehrheitswahl nicht bei einer zur Wahl stehenden Person kumuliert werden.

(4) Die Wählerin übersendet der Wahlleiterin den verschlossenen Wahlbrief.² Dieser muss den Wahlschein und den Stimmzettel enthalten.³ Der Stimmzettel muss sich im verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag befinden.⁴ Dieser darf keine Kennzeichen aufweisen, die auf die Person der Wählerin schließen lassen.

(5) Der Wahlbrief kann persönlich abgegeben oder postalisch übermittelt werden und muss vor Ablauf der Wahlzeit bei der Wahlleiterin eingehen.² Geht er verspätet ein, ist er ungültig.³ Der Tag des Eingangs wird auf dem Wahlbrief vermerkt.⁴ Er wird ungeöffnet bis zur Prüfung durch den Wahlausschuss unter Verschluss gehalten.

§ 19 Einberufung des Wahlausschusses

Zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Wahlleiterin innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss ein.² Die Wahlberechtigten haben Zutritt zu den Sitzungen des Wahlausschusses.³ Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben.

§ 20 Prüfung der Wahlbriefe und der Stimmabgaben

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Wahlbriefe rechtzeitig eingegangen sind und prüft aufgrund des Wahlausweises, ob die Absenderin in das Wählerverzeichnis eingetragen und der Wahlbrief gültig ist.² Bestehen Bedenken gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefes, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Zulassung oder Zurückweisung.³ Erfolgt eine Zurückweisung, werden die Gründe im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Ein Wahlbrief ist insbesondere zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem äußeren Umschlag des Wahlbriefs der Wahlausweis nicht beigelegt ist oder die Erklärung auf dem Wahlausweis nicht unterschrieben ist,
3. dem äußeren Umschlag kein innerer Umschlag beigelegt ist,
4. der äußere Umschlag oder der innere Umschlag nicht verschlossen ist,
5. nicht der amtliche äußere Umschlag benutzt wurde,
6. der Stimmzettel außerhalb des inneren Umschlags liegt,
7. der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen ist.

(2) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem inneren Umschlag auszusondern und letztere gegebenenfalls wieder zu verschließen.² Die ungültigen Stimmabgaben werden im Wählerverzeichnis notiert.

(3) Bei den gültigen Wahlbriefen wird jeweils im Wählerverzeichnis ein Stimmabgabevermerk angebracht, die Wahlausweise werden gesammelt und der jeweilige innere Umschlag ungeöffnet in die für die Wahl bestimmte Wahlurne gelegt.

(4) Die Wahlbriefe aus der Wahlurne werden geöffnet und die darin liegenden Stimmzettel auf ihre Gültigkeit entsprechend §§ 21, 22 der WahlO geprüft.² Enthält ein Umschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

(5) Der Wahlausschuss stellt fest:

1. die Zahl der Wählerinnen anhand der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe,

2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen abgegebenen gültigen Stimmen im Falle der Verhältniswahl,
4. die Zahl der für jede wählbare Person abgegebenen Stimmen im Falle der Mehrheitswahl.

§ 21 Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregeln

(1) Die Stimmabgabe bei Verhältniswahl ist ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. dem inneren Umschlag nicht beigelegt ist,
3. den Willen der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,
5. einen allgemeinen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ungültig sind einzelne Stimmen, wenn

1. eine Person, die die Wählerin wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person.

(3) Hat die Wählerin einer Bewerberin mehr als drei Stimmen gegeben, so gelten auf die Bewerberin nur drei Stimmen als abgegeben.

(4) ¹Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge bleibt unberücksichtigt, gleichgültig, ob die Wählerin Bewerberinnen Stimmen gibt oder nicht. ²Hat die Wählerin ihre Stimmenzahl ausgeschöpft, bleibt auch die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags unberücksichtigt.

(5) ¹Hat die Wählerin, gleichgültig, ob sie einen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat oder nicht, insgesamt mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so ist die Stimmabgabe ungültig, wenn die Bewerberinnen in mehreren Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden. ²Hat die Wählerin nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihr zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: ³Bis die der Wählerin zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen:

1. zunächst die Stimmen für Bewerberinnen mit nur einer Stimme,
2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerberinnen, denen die Wählerin zwei Stimmen gegeben hat,
3. dann die andere Stimme der Bewerberinnen nach Nr. 2.,
4. schließlich die Stimmen für Bewerberinnen, denen die Wählerin drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen von Nr. 2. und Nr. 3.

(6) ¹Hat die Wählerin ihre Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. ²In diesem Fall wird jeder Bewerberin in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin bereits mit der zulässigen Höchstzahl gekennzeichneten Bewerberinnen eine Stimme zugewiesen.

(7) Hat die Wählerin ihre Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keine oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet sie auf die weiteren Stimmen.

§ 22 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln

(1) Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. dem inneren Umschlag nicht beigelegt ist,
3. den Willen der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. durch ein besonderes Merkmal gekennzeichnet ist,
5. einen allgemeinen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) ¹Ungültig sind einzelne Stimmen, wenn

1. eine Person, die die Wählerin wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
3. eine Person, die die Wählerin wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. über die zulässige Stimmenzahl (§ 18 Abs. 3) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmenzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
5. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

(3) ¹Hat die Wählerin im Falle des § 18 Absatz 3 Nr. 1 ihre Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und den Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. ²In diesem Fall wird jeder Bewerberin des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin bereits gekennzeichneten Personen eine Stimme erteilt.

§ 23 Sitzverteilung

(1) ¹Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (Verhältniswahl) ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Über die Zuteilung des letzten Sitzes bzw. der letzten Sitze entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

(2) ¹Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerberinnen gewählt worden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. ²Die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung vermindert sich für die Amtsperiode entsprechend. ³Bei der Verteilung der Sitze werden Bewerberinnen, die verstorben sind oder ihre Wählbarkeit verloren haben, nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die aufgrund der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigenden Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind Nachrückerinnen in der Reihenfolge der Stimmverteilung des betreffenden Wahlvorschlags. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Bewerberinnen, für die keine Stimme abgegeben wurde, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

(4) Ergibt die Auszählung, dass keine drei Mitglieder der Vertreterversammlung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sind, treten, um die Mindestzahl von drei Mitgliedern aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen zu gewährleisten (§ 4 Absatz 1), diejenigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen als Mitglieder der Vertreterversammlung ein, auf die die meisten Stimmen entfallen, und zwar anstelle derjenigen Psychologischen Psychotherapeutinnen, auf die die wenigsten Stimmen

entfallen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlag.

(5) ¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wählerverzeichnis, Wahlausweise, Stimmzettel und die verspätet eingegangenen Wahlbriefe von der Wahlleiterin in Paketen zusammengefasst sowie mit dem Dienstsiegel der Kammer versehen. ²Die Kammer verwahrt die Unterlagen bis zur nächsten Wahl der Vertreterversammlung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(6) ¹Im Falle der relativen Mehrheitswahl sind diejenigen Bewerberinnen oder Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Die Nachrüberinnen werden in der Rangfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt. ³Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

§ 24 Niederschrift

¹Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und Nachrüberinnen mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,
5. die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
6. Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
7. die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmverhältnisses, mit denen sie gefasst wurden,
8. die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

²Die Niederschrift muss von allen bei der Feststellung des Wahlergebnisses anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden.

IV. BESONDERHEITEN DER ELEKTRONISCHEN WAHL

§ 25 Elektronische Wahl

(1) Legt der Vorstand als Wahlverfahren die elektronische Wahl fest, so gelten abweichend oder ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die §§ 25 - 28.

(2) Die Kammer richtet unter einer Internetadresse, welche den Kammermitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wird, zur Stimmabgabe ein Wahlportal ein.

(3) ¹Die Wahlunterlagen werden postalisch an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt, sofern sie nicht elektronisch sicher übermittelt werden können. ²Die Wahlunterlagen bestehen aus den Angaben zur Durchführung der Wahl sowie den Zugangsdaten und den Informationen zur Nutzung des Wahlportals.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der wahlberechtigten Kammermitglieder im Wahlportal.

(5) Das elektronische Wahlportal muss gewährleisten, dass bis zur endgültigen Stimmabgabe die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang durch die Wählerin abgebrochen werden kann.

§ 26 Anforderungen an das elektronische Wahlportal

(1) Das elektronische Wahlportal muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlportal zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerinnen in dem von ihr hierzu verwendeten Endgerät kommen. ²Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) ¹Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ²Das verwendete elektronische Wahlportal darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) ¹Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ²Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlportal zu sperren. ³Die Anmeldung am Wahlportal sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennter Serverhardware zu führen.

(7) ¹Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. ²Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. ³Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

§ 27 Technische Anforderungen; Störungen

(1) ¹Die Kammer bedient sich für die Durchführung der elektronischen Wahl einer Anbieterin, die sämtliche technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der §§ 25-28 sicherstellt und erfüllt. ²Die Anbieterin bestätigt vor Beauftragung, dass sie diese Anforderungen erfüllt. ³Mit Vorlage der Bestätigung nach Absatz 1 Satz 2 sowie der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 gelten die Anforderungen nach den §§ 25-28 als sichergestellt und erfüllt.

(2) ¹Das verwendete elektronische Wahlportal muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber der Wahlleiterin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberichtigung der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung der Wählerin möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern.

²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im

Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt (z.B. bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern), die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(7) ¹Können die benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. ²Können die benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. ³Andernfalls wird die Wahl abgebrochen und wiederholt.

(8) ¹Störungen, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ²Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über die Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 28 Auszählung der elektronischen Stimmen

(1) ¹Am Tag der Stimmabzählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. ²Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²§ 24 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. ²Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßigkeit der Auszählung zu überprüfen.

V. ANNAHME DER WAHL UND NACHRÜCKEN

§ 29 Mitteilung über das Wahlergebnis und Benachrichtigung der Gewählten

(1) ¹Die Wahlleiterin teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin der Kammer und den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung zeitnah mit. ²Sie gibt das Ergebnis der Wahl ferner innerhalb von zwei Wochen auf der Homepage der Kammer oder auf andere geeignete Art und Weise den Kammermitgliedern bekannt.

(2) ¹Die Wahlleiterin fordert die Gewählten auf, sich binnen fünf Tagen nach Benachrichtigung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. ²In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 hinzuweisen.

(3) Die Erklärung kann nicht nachträglich widerrufen werden.

(4) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(5) Geht innerhalb der im Absatz 2 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 30 Nachrücken

(1) ¹Lehnt die Gewählte die Wahl ab, oder hat sie ihr Wahlrecht im Zeitpunkt der Benachrichtigung verloren, so wird sie durch die Nachrückerin des entsprechenden Wahlvorschlags ersetzt (§ 23 Absatz 3). ²Die Feststellungen trifft die Wahlleiterin.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es ebenfalls durch die Nachrückerin des entsprechenden Wahlvorschlags ersetzt (§ 23 Absatz 3). ²Die Feststellungen trifft der Vorstand.

(3) ¹Die Vorschriften des § 29 Absatz 2 finden auf die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. ²Lehnt die Nachrückerin die Wahl ab, so verzichtet sie für die gesamte verbleibende Amtsperiode auf ihren Platz auf dem betreffenden Wahlvorschlag. ³In diesem Fall tritt die nächste Nachrückerin des entsprechenden Wahlvorschlags an ihre Stelle.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Mindestzahl von drei Mitgliedern aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (§ 4 Absatz 1) nicht gegeben, so tritt diejenige Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin an die Stelle der Nachrückerin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Wahlvorschlag.

(5) ¹Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung der Vertreterversammlung verhindert, so wird es für die betreffende Sitzung durch die Stellvertreterin entsprechend § 23 Absatz 3 ersetzt. ²Die Feststellungen trifft der Vorstand.

VI. WAHLPRÜFUNG

§ 31 Einspruch

(1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage der Kammer bei der Wahlleiterin Einspruch einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Entscheidung ist zu begründen und der Einspruchsführerin zuzustellen.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Vertreterversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

VII. KOSTEN DER WAHL

§ 32 Kosten

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Kosten des Versands des Wahlbriefes an die Wahlleiterin tragen die wählenden Mitglieder selbst.

(3) Die Kosten der Wahlwerbung tragen die jeweiligen Wahlvorschläge.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2025, tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Mainz, den 26.01.2026

Sabine Maur
Präsidentin